obrigkeitlich constituirten u. bestätigten
mögte, u. Ich mich deren fleißigen Ver-
haltung u. Fortsetzung versichern, daß
solche gedachtem Landmarkt zu besserm
Aufnehmen u. Gedeihen, auch insonderheit
zum nützen u. frommen ~~ihm~~ der
Länder u. sämmtlichen Einwohner
der Nürnbrin Länder gereichen
solle;

Als habe Ich solchem Gesuch
statt gegeben, u. thue Kraft dieses Mandats
Landgrafschaft im Nürnbrin
Länder- über nachgesetzte Land-
Artikul constituiren u. bestätigen,
welche folgendergestalt lauten:

Art. 1.

Es sollen zum öffentl Gewerb gemeinig-
nem dem Landmarkt zu Nürnberg auf
vier bestimmte Zeit verwilligt u. mit
bestehenden gegenwärtiger Patent
von der Landgrafschaft bestätigt
werden, welchen der Dingo nie wand
ten in allen billigen Dingen, wie
dem Landmarkt angehören, gültige Folge
zu leisten haben. Es mit bei all
diesen nicht näher hier geschilderten
Landgrafschaften gegen wärtig sey
so hat Lobsame nicht seinen Nürnber-
gern auf Verabfolgung guter Ord-
nung gebührende Obsicht zu haben
alle bestehen u. Verordnungen so-
fort mündlich beizulegen u. ab-
zustellen, oder aber der Landgrafschaft Ob-
rigkeit zur fernern Untersuchung
u. Bestrafung anzuzeigen.

Art: 2

Der Ober = oder Nürnbrinischer Vorsteher
hat Zeit seiner Dauer mit ver-
ordneten Nürnbrinischen u. gesetzten
Zahl über alle u. jede Einnehmer u.
Ausgabe vollständige Verzeichniß Rech-
nung abzulegen.

Art: 3.

Es sollen der Landgrafschaft, mit
hohen respective, den andern Gewerb
zugethanen kommen, u. der Dingo Ausge-
schriebene Termin mit 6 wöchentlicher
Gewerbsleute darauf über dem solchen
mit zugemessen hat werde.

Wollte immerd aber Einmischung
Noth u. nachher gegangenen Zeit
schädigung mit der Ersatzleis-
ung möglichen Fall der selbe Be-